

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes

(Stand des Entwurfes: 5. Juni 2023 bzw. geänderter Entwurf vom 21.07.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) nimmt Stellung zum Entwurf des Gesetzes zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. Die Stellungnahme kann veröffentlicht werden.

Wesentliche Aspekte der Stellungnahme

- Insgesamt wird der Gesetzentwurf vom BUND sehr begrüßt.
- Im Detail müssten weitere Verbindungen zum GEG, Energie-Effizienzgesetz, KWKG-Gesetz und Baugesetzbuch erfolgen.
- Der BUND spricht sich aber gegen eine generelle Einstufung der Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung als erneuerbare Energie aus.
- Für die Entwicklung von Wärmenetzen ist ein maßgeblicher Faktor, dass individuelle Hauseigentümer*innen schnellstmöglich über etwaige Planungen der Kommunen informiert werden.
- Wesentliche Erfolgsfaktoren sind die Öffentlichkeitsbeteiligung und besonders der Umweltverbände vor Ort und die Herstellung von Transparenz der Wärmepreise zur Erzielung einer hohen Akzeptanz.

Ausführliche Stellungnahme

1. Der Gesetzentwurf wird begrüßt als notwendiger Baustein der Wärmewende, gemeinsam mit Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW). Der Aufbau von Wärmenetzen ist eine zentrale Aufgabe für die (kommunale) Wärmewende. Wärmenetze haben zahlreiche Vorteile gegenüber einer Heizenergieversorgung mit vielen Einzelheizungen. Sind die Wärmenetze ausreichend groß, können durch Skaleneffekte günstigere Wärmepreise erzielt werden. Bei der Umstellung auf erneuerbare Wärme sind Wärmenetze viel besser geeignet größere Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energie in die Versorgung zu integrieren. Bei diesen Erzeugungsanlagen können zudem weitaus eher Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden (Biomasse, Wasserstoff - auch lokal erzeugt). Damit sind Wärmenetze eine wesentliche Bedingung für die Sektorkopplung vor Ort und die Herstellung von Strom zur lokalen Versorgungssicherheit. Wärmenetze können betrieben werden durch Stadtwerke, Contractoren, Bürgergenossenschaften – dies zeigt die Vielfalt und Variabilität der Wärmenetze. Nur wenige Kommunen haben das, was das Gesetz nun verpflichtend einfordert schon umgesetzt, aber diese mit Erfolg – seien es große Stadtwerke oder Bioenergiedörfer.

Die Wärmeversorgung beruht derzeit nur auf weniger als 20% auf erneuerbaren Energien und davon größtenteils auf Einzelfeuerungsanlagen mit Holz im ländlichen Raum. Der Aufbau von Wärmenetzen insbesondere in Kommunen und Quartieren, in denen dies bisher nicht erfolgt ist, ist daher eine Schlüsselaufgabe für die Wärmewende.

2. Im Entwurf des GEG ist der Anschluss an perspektivisch klimaneutrale Wärmenetze als Alternative zum Heizungstausch vorgesehen. Dies erfordert einen deutlichen und kontinuierlichen Ausbau der - zunehmend dekarbonisierten - Wärmenetze in den Kommunen. Die Hauseigentümer müssen aber wissen, ob für ihr Gebäude in absehbarer Zeit ein Angebot der Fernwärme kommen wird oder nicht. Ansonsten droht ein Chaos der Umstellung der einzelnen Heizungsanlagen. Individuell vorgezogene Heizungsumstellungen könnten dabei auch den Aufbau von Wärmenetzen erschweren, indem diese die Entwicklung von Wärmenetzen, die auf gute Auslastung und Anschluss aller Abnehmer in einem Quartier oder einer Straße angewiesen sind, verteuern. Daher ist es gerechtfertigt, die Wärmeplanungen so schnell wie möglich durchzuführen.
3. Die Klimaziele/Ziele der Dekarbonisierung der Wärmesysteme werden begrüßt. Sie sind notwendig und erreichbar.
4. Die Zuständigkeit der Bundesländer ist richtig. Es ist allerdings zu unterstreichen, dass es sich auch in der Umsetzung um eine kommunale Pflichtaufgabe handelt, von der keine Ausnahmen erlaubt sind. Der BUND fordert ohnehin, dass Klimaschutz als kommunale Pflichtaufgabe (verbunden mit entsprechender Finanzierung) gesetzlich festgelegt wird.
5. Gut ist, dass alle Netzbetreiber (neben Wärme- auch die Gas- und Stromnetzbetreiber, das ist wg. Sektorenkopplung wichtig, aber auch beim Fehlen eigenständiger Wärmenetze entscheidend) und auch die industriellen Erzeuger unvermeidbarer Abwärme von vorneherein einbezogen werden müssen. Dies mag im ersten Planungsschritt genügen. Spätestens bei der Umsetzung in konkrete Schritte müssen allerdings auch die Nutzer (Wohnungsbaugesellschaften, Hausbesitzer, Mieterverbände etc. einbezogen werden.
6. Zu fordern ist allerdings, dass auch die Kompetenz der Umweltverbände, beispielsweise des örtlichen BUND, von Anfang an einbezogen wird – es geht schließlich um die Umsetzung von Klimazielen vor Ort. Die Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§7) wird daher sehr begrüßt. Über die Formulierung der Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ sollten explizit auch die „nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Verbände“ einbezogen werden. Beide Kategorien sind nicht deckungsgleich.
7. Die Fristen für die Erstellung sind richtig: 2026 für die Großstädte und 2028 für kleinere Gemeinden. Auch angesichts dessen, dass in vier Bundesländern ohnehin schon Landesgesetze bestehen. Zu Recht wird in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass die meisten Großstädte bereits über Fernwärmesysteme verfügen und manche Betreiber schon Transformationspläne nach BEW erarbeiten. Dort ist vielfältiges Know how vorhanden, bei den Betreibern, aber auch in manchen Verwaltungen. In kleineren Städten dagegen wird meist Neuland betreten, auch örtliche Stadtwerke verfügen oft nicht einmal über Wärmenetze. Wichtig wird sein, standardisierte Vorgehensweisen durch Leitfäden vorzugeben. Es dürfte problematisch werden, ausreichend qualifizierte Planungsbüros für die fast flächendeckende Wärmeplanung in einem Großteil der Kommunen zu finden. Sinnvoll wird sein, bundesweit eine Qualitätssicherung anzubieten und auch Erfahrungen zu Aufwand und Kosten auszutauschen. Der Aufwand zur Erstellung der Wärmepläne in Verwaltung (Länder, Kommunen), Planungsbüros, Öffentlichkeitsbeteiligung von ca. 2,70 € pro Einwohner im Durchschnitt erscheint plausibel und für die Länder und Kommunen tragbar. Es sollte herausgestellt werden, dass die Wärmeplanung eine Voraussetzung für eine CO₂-Minderung mit weitaus höherem finanziellem Nutzen darstellt und der Aufbau der Wärmenetze auch einen bedeutenden wirtschaftlichen Faktor für eine Infrastruktur der erneuerbaren Wärme darstellt.

8. Die Detailgenauigkeit bei der Datenerfassung bezogen auf Wärme und Strom einzelner Gebäude erscheint uns gerechtfertigt zu sein. Dies gilt besonders bei der Erfassung der potenziellen Quellen (industrielle Abwärme etc.) und ihrer Erschließbarkeit. Wichtig ist auch den Stromverbrauch zu erfassen. Gemeinsam mit Informationen über die Stromerzeugung (PV, BHKW etc.) vor Ort kann dies auch die Optimierung der Verteilnetzplanung unterstützen.

Es sollte auch möglich sein, insbesondere in kleinteiligeren Strukturen, Ortsteilen und Quartieren auch eine Erhebung, Darstellung und Planung auf Hausblockebene durchzuführen, um in einen ersten Schritt die Möglichkeit des Aufbaus eines Wärmenetzes vorzuprüfen, um dann erst in einem zweiten Schritt die Genauigkeit auf eine gebäudescharfe Ebene und Linienwärmedichte zu bringen. Hierzu sollten in der Regel die Daten der leitungsgebundenen Energielieferanten und der Schornsteinfeger ausreichen, so dass weitere Erhebungen bei den einzelnen Gebäudeeigentümern erst erforderlich wären, wenn der Aufbau eines Wärmenetzes sich als mögliche Option erwiesen hat. Diese Zweistufigkeit könnte Kosten sparen, das Verfahren beschleunigen und die Akzeptanz erhöhen.

9. Schon aufkommender Kampagnen gegen diese detaillierte Datenerfassung ist entgegenzuhalten, dass es schon einige Bundesländer gibt (auch mit Regierungsbeteiligung der protestierenden Partei), die Wärmeplanung und Datenerfassungen seit einigen Jahren umsetzen. Die im Gesetz vorgesehenen Datenschutzregeln sind sinnvoll und ausreichend und sichern andererseits die erforderliche Genauigkeit und Belastbarkeit der Wärmeplanungen.
10. Die Verbindung mit der voraussichtlich im Energieeffizienzgesetz vorgeschriebenen Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren ist im § 3 (12 a) explizit zu erwähnen, damit die Verbindung beider Gesetze und der Einspeisung von Abwärme aus Rechenzentren in bestehende und neue Wärmenetze in der Praxis auch wirken kann. Es dient zur Kenntnis, dass die Uni Kassel aktuell eine Studie erstellt hat, die zeigt, dass ein Stadtteil Frankfurts und ein Nachbarort (Eschborn) voll mit der Abwärme aus dortige Rechenzentren versorgt werden kann und dies zu wirtschaftlichen Konditionen.
11. In § 3 (12 b) wird Abwärme aus „thermischer Abfallbehandlung“, kurz Müllverbrennungsanlagen (MVA), als „unvermeidbare Abwärme“ eingestuft. Es besteht die Tendenz diese „unvermeidbare Abwärme“ der „erneuerbaren Energie“ gleichzustellen, bei der Erfüllung der Klimaschutzziele. Der BUND widerspricht der Einstufung der Abwärme aus thermischer Abfallbehandlung als „unvermeidbare Abwärme“. Denn die Quelle dieser Wärme sind – abgesehen vom biogenen Anteil des Abfalls – Produkte, die aus fossiler Energie hergestellt wurden. Ziel des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes ist es aber, die Abfallmengen durch Vermeidung, Recycling etc. zu reduzieren. Damit ist diese Abwärme aus MVA letztlich nicht unvermeidbar. Es spricht nichts dagegen, die derzeit anfallende Abwärme aus MVA für Fernwärme zu nutzen, insbesondere wenn die Prozesse mit KWK verbunden sind. Der BUND spricht sich aber gegen eine Einstufung aus, die letztlich einem Ausbau von Müllverbrennungsanlagen und deren Abwärme als quasi erneuerbare Energie zur Erfüllung von Klimazielen den Weg bereiten würde.
12. Entscheidend ist der Aufbau ausreichender fachlicher Kompetenz in den Kommunen. Fachpersonal in den Kommunalverwaltungen braucht es nicht nur in der Erstellungsphase der Wärmepläne, sondern auch bei der Umsetzung. Es reicht nicht, Planungsbüros zu beauftragen, es müssen auch kontinuierlich kompetente Ansprechpartner*innen in den Kommunalverwaltungen vorhanden sein. Der Bund und die Bundesländer müssen ausreichend Mittel bereitstellen.

13. Bei der Vielzahl der Bundesländer und noch mehr der Kommunen bzw. der Planungsbüros wird sicherlich eine Vielzahl von Methoden, Berechnungsweisen entstehen. Ebenso werden verschiedene Ansätze - z.B. hinsichtlich der Kosten der Verlegung der Wärmeleitungen oder der Kosten der Hausstationen - erfolgen. Es erscheint daher geboten, auch bei regionalen Unterschieden auf Bundesebene, z.B. durch die dena oder andere Institute, eine Qualitätssicherung einzuführen, damit eine bundesweit weitgehend einheitliche Referenz der Vorgehensweisen und Ansätze geschaffen wird auch zur Vergleichbarkeit der Konzepte und Planungen zwischen verschiedenen Kommunen. Hinsichtlich der technisch-wirtschaftlichen Methoden sollten Normen und Richtlinien erwähnt werden, auf die man sich beziehen muss (z.B. VDI 2067).
14. Der systematische Aufbau der Wärmeplanung in Abschnitt 4 mit Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario(s), Meilensteinen und Versorgungsoptionen 2045 wird begrüßt. Wesentlich ist, dass das Verfahren zur Erstellung der Wärmepläne in eine **Umsetzung** mündet. Dies ist in § 19 geregelt. Diese Vorschrift ist schlicht zu schwach, da nicht definiert wird, was als Umsetzung eingestuft ist. Als Umsetzung sollte der Aufbau eines Wärmenetzes, mit vorbereitender Bauleitplanung der Kommune, Festlegung eines Fernwärmegebietes mit Anschluss- und Benutzungszwang (kommunale Satzung, der Ausschreibung und Vergabe des Baus des Wärmenetzes usw. festgelegt werden. Es sollte festgelegt werden, dass wenn sich in der Wärmeplanung zeigt, dass der Betrieb eines Wärmenetzes mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien sich als wirtschaftlich (auch mit höheren CO₂-Kosten) erweist, dass dieses dann verbindlich und wirksam umgesetzt werden muss. Die Kommune muss hierbei auch verpflichtet werden, vorrangig kommunale Gebäude anzuschließen und diese gegebenenfalls als Ankerkunden bzw. Betriebsstätten von Energietransformationsanlagen in die Konzeption einzubringen. Zur Umsetzung zählen dann auch Einrichtung und Betrieb von Beratungsstellen in den Wärmetransformationsgebieten. Der Entwurf des Gesetzes ist ausgerechnet dann schwach, wenn es um die tatsächliche Sicherstellung der Umsetzung und die Erreichung des Zieles des Gesetzes geht, dies ist deutlich nachzubessern.
15. In diesem Zusammenhang sollte – auch in der AVB Fernwärme – geregelt werden, dass bei der Wärmeversorgung eine hohe Transparenz von Kosten und Preisen eingeführt wird. Die derzeitige Pflicht zur Darlegung der Preise und Preisgleitklausel reicht da nicht aus, da diese nicht die dahinterliegende Kosten- und Gewinnstruktur widerspiegelt. Wenn aber durch eine Wärmeplanung und einen Anschluss- und Benutzungszwang (kommunale Satzung) ein Bezug der Fernwärme als Gemeinschaftsgut erfolgt und die Wärmekunden damit selbst einen Beitrag zur Realisierung dieser Gemeinschaftsversorgung leisten, ist es gerechtfertigt, diese direkt durch Veröffentlichung der Kostenstrukturen oder indirekt durch Kontrolle der Preiskonditionen durch die Kommune (die ja zu Nutzung verpflichtet) sicherzustellen. Nur eine solche hohe Transparenz der Fernwärmekosten und -preisklauseln kann eine entsprechende Akzeptanz sicherstellen. Es ist daher vorzusehen, dass die Fernwärmekostenstrukturen (Grundlagen der Arbeits- und Leistungspreise) offenzulegen sind und neben einem Prüfungsrecht der Wärmekunden die Kommunen verpflichtet werden, diese Strukturen zu prüfen, wenn sie einen Anschluss- und Benutzungszwang beschließen.
16. Aus den Wärmeplänen soll und wird sich vielfach ein deutlicher Ausbaubedarf der Wärmenetze und damit auch der Wärmeerzeugung ergeben. Gleichzeitig wird eine mit den Klimazielen übereinstimmende Dekarbonisierung bestehender Netze erforderlich. Dies erfordert eine schnelle Transformation und damit Erschließung neuer klimaneutraler Wärmequellen. Dies könnte die Kommunen und die Netzbetreiber vor sehr ehrgeizige Erschließungsaufgaben stellen, die zum einen zeitlich anspruchsvoll sind, zum anderen auch kostenintensiv. Wenn z.B. in Kleinstädten bis 2028 Zeit für

Planung ist und damit erst 2028 der erforderliche Netzum- und -ausbau feststeht, wie sollen dann die Transformationspläne Wirkung zeigen, damit die Klimaziele für 2030/32/35 erreicht werden? Schon allein eine Bohrung nach Tiefengeothermie -mit ungewissem Ausgang- kostet einen zweistelligen Millionenbetrag.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Investitionen nicht zu einer sozial unverträglichen Steigerung der Fernwärmekosten führen. In diesem Zusammenhang ist die Novellierung der BEW und/oder die zusätzliche Förderung kostspieliger Erzeugungstechniken klimaneutraler Wärme spätestens dann zu adressieren, wenn die BEW-Fördervolumina ausgeschöpft sein sollten.

17. Im Rahmen der Potentialanalyse nach § 22 und Anlage 3 gibt es eine sehr umfassende Pflicht zur Erfassung der „flurstückscharfen“ Potentiale der oberflächennahen Geothermie und der tiefen Geothermie. Eine wörtliche Umsetzung der Vorgaben würde immense Untersuchungen, Probebohrungen, Abstimmungen mit dem Grundwasserschutz usw. erfordern. Hier sollte angesichts der Erfahrungen mit oft örtlich begrenzt vorliegenden Potentialen eine einfachere pragmatische Vorgehensweise vorgeschrieben werden, jedenfalls keine, die auf eine geothermische Rasterung mit Millionen von Bohrungen hinauslaufen würde.
18. In Anlage 3, II 4. ist nur die Solarenergie auf Freiflächen erwähnt. Sinnvoll ist, Solarthermie auch mit größeren Freilandanlagen in die Fernwärme zu integrieren und daher auch bei den Potentialstudien einzubeziehen. Gänzlich vergessen wurde die Solarthermie auf Gebäuden. Hierzu liegen teils auf Länderebene (Hessen) oder kommunaler Ebene schon Solaratlanten im Internet gebäudescharf vor oder könnten relativ einfach erstellt werden. Die Solarthermie stellt schließlich mit 100-200 TWh Wärmebereitstellung einen ganz wesentlichen Beitrag zur künftigen Wärmeversorgung dar. Diese kann neben der direkten Versorgung beschränkt auf ein Gebäude auch so konzipiert werden, dass diese Wärme parallel in ein Wärmenetz einkoppelt. Daher ist die Solarthermie insgesamt einzubeziehen und zu erheben. Sie ist ohnehin einzubeziehen bei der Potentialerhebung in dem Sinne, dass die Solarthermie, die direkt in einem Gebäude genutzt wird, den Bedarf der Wärmelieferung durch ein Wärmenetz mindert. Daher kann Solarthermie, wenn diese in vielen Gebäuden genutzt wird (positiv als erneuerbare Energie) den Aufbau eines Wärmenetzes kalkulatorisch schlechter stellen. Andererseits bleibt der Spitzen-Wärmebedarf im Winter bestehen zugunsten eines Wärmenetzes. Daher sollte die Solarthermie einbezogen werden, um in der Konzeptphase zu entscheiden, ob diese als Wärmeeintrag mit einem Wärmenetz einbezogen wird.
19. So wichtig die Konzentration auf Wärme aus Wärmenetzen ist, so sehr fehlt im Gesetzentwurf der Blick auf die Sektorkopplung. Wärme kann und muss zu einem gewissen Anteil aus KWK erzeugt werden. Umgekehrt ist die KWK zur Sicherstellung der Stromerzeugung vor Ort erforderlich, wenn es an Strom aus Wind und Sonne mangelt. Dann kann die gekoppelt erzeugte Wärme im Wärmenetz genutzt werden. Eine wichtige Rolle spielen dabei Wärmespeicher, die die starre zeitliche Kopplung der Strom- und Wärmeerzeugung aus KWK wiederum entkoppeln. Dies ist in zahlreichen Wärmenetzen schon realisiert oder geplant. Mit der Erweiterung und dem Neubau von Wärmenetzen sollte immer auch der Ausbau der KWK mitgeplant werden. Bei der Potentialanalyse und den Zielszenarios sind daher die Standorte für KWK-Anlagen (Biomasse, erneuerbarer Wasserstoff) und (große) Wärmespeicher explizit mit aufzuführen.
20. Gänzlich fehlt im Gesetzentwurf ein Bezug zum Baugesetzbuch und Städtebaurecht. Es kann sein, dass man meinte, dies tunlichst zu vermeiden, um weitergehende Abstimmungsverfahren zu umgehen. Dies wird aber dem Ziel und Zweck des Gesetzes nicht gerecht. Denn die Wärmeplanung, der Aus- und Aufbau von Wärmenetzen mit

Wärmeversorgung der Gebäude ist doch implizit mit der städtebaulichen Entwicklung verbunden. Dies zeigt auch bisher das Manko, dass umgekehrt ausgehend von der Stadtplanung in den Kommunen nur selten die städtebauliche Entwicklung mit der Umsetzung von Energiekonzepten verbunden wurde. Dies ist also ebenso zu kritisieren, stellen doch Gebäude nicht nur Energieverbraucher dar, sondern sind durch Solarenergie auf und an den Gebäuden sowie Heizungs/Energietransformationsanlagen in den Gebäuden ebenso auch Energieerzeuger.

Demnach sollte eine Verzahnung mit dem Baugesetzbuch erfolgen. Entsprechende Regelungen im BauGB sind zu nutzen bzw. dem Ziel der Wärmeplanung anzupassen.

Erweiterung der Vorschrift in § 1 Abs. 3 BauGB um „Umwelt- und Klimaschutz“ als Anlass für eine Bauleitplanung. Bauleitplanungen sind selbst auch als eigenständige Auslöser für eine Wärmeplanung vorzusehen. Zusätzlicher Absatz in § 1 BauGB mit dem Inhalt, die Wärmeplanung als „zwingenden abwägungsrelevanten Belang“ mit dem Charakter einer eigenständigen Komponente und Fachplanung in der Bauleitplanung einzubinden

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB können im Flächennutzungsplan Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, festgesetzt werden. Hier sollte ergänzt werden, dass dies insbesondere auch Wärmenetze betrifft, zumal diese eine Flächenwirkung aufweisen.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 a können im Bebauungsplan Gebiete festgesetzt werden, in denen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, beispielsweise Kohle und Heizöl. Dieser Paragraph wirkt inzwischen antiquiert, zumal er sich nur auf Luftschadstoffe und nicht den in § 1 BauGB verankerten Klimaschutz bezieht. Hier bietet sich an, diese Formulierung gänzlich zu ändern in: *„Im B-Plan können Gebiete festgesetzt werden, die mit erneuerbarer Energie versorgt werden oder die Wärme aus Wärmenetzen beziehen, die aus erneuerbaren Energien versorgt werden“*.

Ansatzpunkt für kommunale Wärmeplanung sind auch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (§ 136 ff BauGB). Dies sind „Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird“ (§ 136 Abs. 2 BauGB). Stadtumbaumaßnahmen (§§ 171 ff BauGB) kommen in Frage, wenn städtische Gebiete von Funktionsverlusten bedroht sind, wenn zum Beispiel Anforderungen an Klimaschutz und Klimaanpassung nicht erfüllt sind (§ 171 a Abs. 2).

Stellungnahme federführend erstellt durch:

Dr. Werner Neumann, Sprecher des Bundesarbeitskreises Energie des BUND
(In Zusammenarbeit mit: Reinhard Klopffleisch, Gaby Purper, Marcus Bollmann)

Kontakt:

Oliver Powalla, Teamleiter Energiepolitik, oliver.powalla@bund.net

12. Juni 2023

Aufgrund der sehr kurzen Frist ist eine Beteiligung von ehrenamtlich strukturierten Verbänden wie dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) nicht möglich. Wir können daher auf die vorgelegten Änderungen vom 21. Juli 2023 nicht eingehen. Im Übrigen haben die eingebrachten Punkte der bereits vorliegenden (obigen) Stellungnahme vom 12. Juni 2023 weiterhin Gültigkeit.